

**Durchführungsbestimmungen
für den Spielbetrieb der Oberligen Ostsee-Spree (OL OSS)
Frauen, Männer, weibliche Jugend A, männliche Jugend A und
männliche Jugend B
Spielsaison 2011/2012**

Aus redaktionellen Gründen ist bei Personen immer nur die männliche Form gewählt; es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.
Soweit im Text der „ Verein “ erwähnt wird, ist auch ggf. die „ Spielgemeinschaft “ gemeint.

- I. **Allgemeine Bestimmungen**
- II. **Spieltechnische Bestimmungen**
- III. **Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg**
- IV. **Wirtschaftliche Bestimmungen**
- V. **Rechtliche Bestimmungen**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung, Ordnungen

Es gelten die Satzung und die Ordnungen des DHB in Verbindung mit dem Vertrag der Oberliga Ostsee-Spree sowie der Geldbußenkatalog gemäß § 25 Absatz 4 RO/DHB zu diesen Durchführungsbestimmungen (s. Anlage I).

2. Regeln

Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln, den Hinweisen, Erläuterungen und Kommentaren sowie dem Auswechselreglement in der für den Bereich des DHB jeweils geltenden Fassung.

3. Ahndung und Verstöße

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB sowie den ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen der Oberliga Ostsee-Spree, soweit nicht Strafen zu verhängen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der Oberliga Ostsee-Spree Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

4. Meldefrist

- 4.1 Mannschaften des Erwachsenenbereichs der Oberliga Ostsee-Spree, Absteiger aus den 3. Ligen und Mannschaften aus den Bundesligen, die keine Lizenz erhielten oder auf die Teilnahme in den Bundes- oder 3. Ligen verzichteten, obwohl sie sich sportlich qualifiziert haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der Oberliga Ostsee-Spree bis spätestens zum 30.04. jeden Jahres dem Spielkommissions-Vorsitzenden der Oberliga Ostsee-Spree schriftlich mitgeteilt haben.

Mannschaften, die in ihrem Landesverband das Spielrecht für die Oberliga Ostsee-Spree erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der Oberliga Ostsee-Spree bis zum 30.04. jeden Jahres der zuständigen Spielleitenden Stelle Oberliga Ostsee-Spree schriftlich mitgeteilt haben.

- 4.2 Für den Jugendbereich meldet jeder Landesverband (Berlin, Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern) der Spielleitenden Stelle weibliche Jugend Oberliga Ostsee-Spree bis **spätestens 23. Mai 2011** schriftlich - unter Angabe einer Rangfolge - bis zu fünf Mannschaften der weiblichen Jugend A und der männlichen Jugend A sowie der männlichen Jugend B, die sich nach seinen Bedingungen für die jeweilige Oberliga Ostsee-Spree qualifizieren können.

Die ersten drei Mannschaften jedes Landesverbandes sind für die jeweilige Liga gesetzt. Aus den sechs weiteren Mannschaften der jeweiligen Alterklasse wird in einer Qualifikationsrunde der 10. Teilnehmer der jeweiligen Liga ermittelt. Sollten durch einen Verband nicht genügend Mannschaften zur jeweiligen Alterklasse gemeldet werden, so erfolgt keine Erhöhung des Kontingentes durch die anderen Landesverbände.

- 4.3 Vereine, die in ihrem Landesverband das Spielrecht für eine Mannschaft an den Spielen der Oberliga Ostsee-Spree Jugend der weiblichen Jugend A, der männlichen Jugend A und/oder der männlichen Jugend B erworben haben, müssen die Teilnahme an den Spielen der jeweiligen OL OSS bis **spätestens 23. Mai 2011** der Spielleitenden Stelle weibliche Jugend OL OSS schriftlich mitgeteilt haben (s. Anlage II).

5. Teilnahmebedingungen

- 5.1 Der Verein, der Mannschaften zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der OL OSS der weiblichen Jugend A, der männlichen Jugend A und/oder der männlichen Jugend B gemeldet hat, ist verpflichtet, den Wettbewerb nach den in Ziffer 1 genannten Bestimmungen bis zum Ende der Spielsaison zu erfüllen.

- 5.2 In den Oberligen Ostsee-Spree des Jugendbereichs sind unter Einhaltung der §§ 10, 19, 22 und 37 Absatz 3 SpO/DHB spielberechtigt:

weibliche Jugend A	geboren am 01.01.1993 und später
männliche Jugend A	geboren am 01.01.1993 und später
männliche Jugend B	geboren am 01.01.1995 und später

- 5.3 Spielgemeinschaften, die nur für einzelne Mannschaften gebildet werden, sind bei den Spielen der OL OSS nicht spielberechtigt.

II. Spieltechnische Bestimmungen

6. Spielleitung

Die Spielleitenden Stellen sind im Anhang II zu diesen Durchführungsbestimmungen aufgeführt.

Die Spielleitenden Stellen sind für ihre jeweiligen Staffeln zuständig sowie für die nach der SpO/DHB und der RO/DHB und den Durchführungsbestimmungen zu ahndenden Verstöße. Sie teilen den beteiligten Vereinen die sich nach dem Tabellenstand sowie der SpO/DHB und der RO/DHB und den dazu beschlossenen Durchführungsbestimmungen ergebenden Meister sowie Auf- und Absteiger mit.

Die Spielleitenden Stellen für die Männer- und Frauenmannschaften der OL OSS vertreten sich gegenseitig.

Die Spielleitenden Stellen für die Jugendmannschaften der OL OSS vertreten sich gegenseitig.

7. Kommunikation

Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per Email. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein im Rahmen des Meldebogens außer einer offiziellen Postanschrift auch eine offizielle Email-Adresse anzugeben.

8. Hallen/Wettkampfbereich

- 8.1 Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2 m (mit Zuschauern) betragen. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles freigehalten werden.
- 8.2 Die Vereine sind verpflichtet, ein Hallenabnahmeprotokoll unter Aufsicht eines für den Verein zuständigen LV-Mitarbeiters anzufertigen und mit der Meldung an die zuständige Spielleitende Stelle der Oberliga Ostsee-Spree einzusenden. Sollten während der laufenden Spielsaison bauliche Veränderungen vorgenommen werden, so sind diese ebenfalls anzuzeigen.
- 8.3 Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmeprotokoll Veränderungen aufweisen, sind Geldbußen gemäß Geldbußkatalog zu verhängen.
- 8.4 Wettkampfbereich sind Spielfläche gemäß Regel-Figur 1 und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.
- 8.5 Für den neutralen Schiedsrichterbeobachter ist ein geeigneter Sitzplatz frei zu halten.

9. Haftmittelbenutzung

- 9.1 Die Hausordnung der jeweiligen Sporthalle ist für die beteiligten Mannschaften verbindlich. Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga Ostsee-Spree ist eine Bescheinigung des jeweiligen Hallenträgers von den Vereinen vorzulegen, in der dessen Erklärung zur Benutzung von Haftmitteln festgeschrieben sein muss. Andernfalls ist die Benutzung von Haftmitteln untersagt.
- 9.2 Sofern Sporthallen nur für bestimmte Haftmittel zugelassen sind, ist dieses Haftmittel vom Heimverein auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen; die Verwendung anderer Haftmittel ist dann nicht gestattet.
- 9.3 Die Entscheidung des jeweiligen Hallenträgers wird den Mannschaften mit den Durchführungsbestimmungen bekannt gegeben und ist gemäß Abs. 1 verbindlich.

10. Hallensprecher

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Zuwiderhandlungen können zudem mit einer Geldbuße geahndet werden (siehe I. Ziffer 3).

11. Öffentliche Zeitmessenanlage

Ist eine der Regel entsprechende Zeitmessenanlage vorhanden, so muss diese vom Zeitnehmer benutzt werden. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder einen Handball-Timer bereitzuhalten.

12. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Schiedsrichterbeobachter (einschl. Coaches), Spielaufsichten, Technische Besprechung

- 12.1 Die Schiedsrichterwarte der Landesverbände sind gemeinsam für die Ansetzungen der Schiedsrichter verantwortlich.
- 12.2 Die Meisterschaftsspiele sollen von Schiedsrichtergespannen aus den Oberliga-Kadern der Landesverbände geleitet werden. Bei der Ansetzung der Schiedsrichter sollte aus Kostengründen, insbesondere bei den Jugendmannschaften, darauf geachtet werden, dass diese vorrangig in dem Bereich ihres eigenen Landesverbandes zum Einsatz kommen.
- 12.3 Im Falle von § 77 Absatz 1 SpO/DHB (Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters) müssen sich die Mannschaften auf einen Schiedsrichter einigen, wenn dieser mindestens dem höchsten Kader seines Landesverbandes angehört. Ist dies nicht der Fall, haben sie sich im Jugendbereich auf eine andere Person zu einigen. Das Spiel ist durchzuführen.
- 12.4 Die Heimvereine sind verpflichtet, für die Schiedsrichter einen abschließbaren Umkleieraum mit Tisch und Stühlen zur Verfügung zu stellen.
- 12.5 Für die Oberliga Ostsee-Spree der Männer und Frauen werden Zeitnehmer und Sekretär durch den Landesverband in eigener Zuständigkeit angesetzt, in dessen Verbandsgebiet das Meisterschaftsspiel durchgeführt wird. Im Jugendbereich stellt der Heimverein den Zeitnehmer und Sekretär und trägt dafür die Kosten.

Als Zeitnehmer und Sekretäre dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben und im Besitz eines gültigen Schiedsrichter- oder Zeitnehmer-/Sekretärs-Ausweises sind.

12.6 Bei Ausbleiben des angesetzten Zeitnehmers/Sekretärs entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung der Funktion des Zeitnehmers/ Sekretärs. Im Jugendbereich kann der Gastverein einen Sekretär stellen. Ansonsten entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung der Funktion des Zeitnehmers/ Sekretärs.

12.7 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Spielaufsichten erhalten eine Kostenerstattung nach Ziffern 12.9 bis 12.11 dieser Durchführungsbestimmungen.

12.8 Die Kosten von Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter (einschl. Coaches), sowie Zeitnehmer und Sekretär sind vor dem Spiel vom Heimverein auszuführen.

12.9 Auslagenerstattung für Schiedsrichter

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei PKW-Nutzung gemeinsam anzureisen.

Den Schiedsrichtern werden folgende Aufwendungen erstattet:

- a) Fahrtkosten (Bahn 2. Klasse, ÖPNV);
- b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die verkehrsgünstigste Entfernung zwischen Wohnort und Veranstaltungsort.
(Einzel- + Gespannfahrt) pro km 0,30 €
- c) Die Spielleitungsentschädigung beträgt für die Spiele der
 - Männer (pro Schiedsrichter)..... 40,00 €
 - Frauen (pro Schiedsrichter)..... 35,00 €
 - A-Jugend (pro Schiedsrichter)..... 25,00 €
 - B-Jugend (pro Schiedsrichter)..... 20,00 €

12.10 Aufwandsentschädigungen für Zeitnehmer und Sekretäre

Den Zeitnehmern und Sekretären wird - neben den Fahrtkosten nach Ziff. 15.9 a) und b) - eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie beträgt für Spiele der

- Männer und Frauen (pro Person)..... 20,00 €

12.11 Aufwandsentschädigung für Spielaufsichten, Schiedsrichterbeobachter (einschl. Coaches)

Den Spielaufsichten, sowie den Schiedsrichterbeobachtern (einschl. Coaches) wird - neben den Fahrtkosten nach Ziff. 15.9 a) und b) - eine Aufwandsentschädigung nach § 80 SpO/DHB gezahlt. Sie beträgt.....20,00 €.

12.12 Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

12.13 In der Schiedsrichterkabine findet 45 Minuten vor Spielbeginn eine Technische Besprechung, an der die Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär, der Hallensprecher sowie je ein Offizieller der beiden Vereine teilnehmen, statt.

13. Spielkleidung

Die Mannschaften haben in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter.

14. Spielberichte / Spielausweise

- 14.1 Für jedes Spiel ist ein Spielbericht im Fünffachsatz der Oberliga Ostsee-Spree auszufüllen. Das ausgefüllte Spielberichtsformular, die Spielausweise sowie zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den Schiedsrichtern mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn auszuhändigen.
- 14.2 Das Original des Spielberichtes erhält die zuständige Spielleitende Stelle, je eine Durchschrift erhalten das Schiedsrichtergespann und die beteiligten Vereine. Eine weitere Durchschrift ist an den Schiedsrichterwart der Spielkommission zu senden.
- 14.3 Für die Versendung der Spielberichte sind den Schiedsrichtern vor Spielbeginn adressierte und frankierte Briefumschläge vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Der erstgenannte Schiedsrichter ist für die Absendung spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltag verantwortlich.
- 14.4 Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter.
- 14.5 Die Spielausweisnummer ist vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichtes einzutragen. Jugendspieler weisen ein Doppelspielrecht gemäß § 12 Absatz 3 und § 19 SpO/DHB durch Eintragung im Spielausweis nach. Die Schiedsrichter haben diese Angaben zu überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen.
- 14.6 Nach Rücksprache mit der Spielleitenden Stelle ist die Faxübermittlung einer lesbaren Kopie des fehlenden Spielausweises oder die Zusendung des gescannten fehlenden Ausweises per Email ausreichend. Die Übermittlung hat innerhalb von fünf Tagen zu erfolgen.

15. Absetzung, Verlegung und Nichtaustragung von Spielen

- 15.1 Anträge auf Spielverlegung haben der zuständigen Spielleitenden Stelle – unter Angabe des Grundes und des neuen mit dem Gastverein abgestimmten Spieltermin - zehn Tage vor dem Spiel vorzuliegen. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Gastvereins beizufügen. Eine Spielverlegung wird erst mit der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle wirksam.

Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen (z.B. des Hallenträgers) beizufügen.

Bei Spielverlegungen gemäß § 82 Absatz 6 SpO/DHB ist eine Kopie des Einladungsschreibens des Verbandes beizufügen.

Aufgrund von Abstellungen gemäß § 82 Absatz 6 SpO DHB werden Jugendspiele der OL OSS kostenfrei verlegt, wenn die/der abzustellende Spielerin/Spieler an einer der nachstehend aufgeführten Maßnahmen teilnimmt:

- DHB – Lehrgänge und/oder Länderspiele im Jugendbereich
- Deutscher Länderpokal (Vorrunde/Endrunde)

Spielverlegungen aufgrund von Lehrmaßnahmen der Landesverbände erfolgen nicht.

Für die Verlegung von Spielen der Frauen und Männer ist durch den Antragsteller eine Gebühr von 75,00 € pro Antrag zu entrichten. Für die Verlegung von Jugendspielen ist durch den Antragsteller eine Gebühr (incl. Verwaltungsgebühr) von 50,00 € pro Antrag zu entrichten. Der Einzahlungsbeleg ist der zuständigen Spielleitenden Stelle mit dem Antrag zu übersenden.

- 15.2 Spiele der Frauen und Männer der ersten beiden Spieltage können nur auf Termine vor dem jeweiligen Spieltag verlegt werden. Anträgen auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegung von Spielen der letzten beiden Spieltage wird nicht stattgegeben.

Spiele der Jugend des ersten Spieltages werden nur auf Termine vor dem Spieltag verlegt. Anträgen auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegung von Spielen des letzten Spieltages wird nicht stattgegeben.

- 15.3 Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Absatz 1 Buchstabe c) SpO/DHB vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flugzeug, Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz.

- 15.4 Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO/DHB annehmen.

- 15.5 Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot, Autobahnsperren usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen. Sollte ein Erreichen des Spielorts trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle unverzüglich zu verständigen.

- 15.6 Der Nachweis über den Grund der Nichtaustragung (Punkte 18.3 und 18.5) ist durch den Verursacher innerhalb von 3 Werktagen der zuständigen Spielleitenden Stelle schriftlich mitzuteilen.

- 15.7 Ausgefallene oder verlegte Spiele der Vorrunde sollen bis zu deren Ende, solche der Rückrunde müssen im Erwachsenenbereich vor den letzten beiden Spieltagen, im Jugendbereich vor dem letzten Spieltag nachgeholt werden. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage im Erwachsenenbereich bzw. des letzten Spieltages im Jugendbereich sind bis spätestens zum folgenden Donnerstag nachzuholen.

16. Ordnungs- und Sanitätsdienst

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen. Mit Pressluft betriebene Lärminstrumente sind in den Sportstätten untersagt.

17. Medien

Die Heimvereine sind verpflichtet, spätestens 60 Minuten nach Spielende das Spielergebnis der Pressestelle zu übermitteln.

III. Spielmodalitäten

18. Staffeleinteilung / Rundenspiele

- 18.1 Die Spiele werden im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen gemäß 42 SpO/DHB ausgetragen.
- 18.2 Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele im Erwachsenenbereich entscheidet über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze der Punktstand. Sind Mannschaften punktgleich, so wird nach § 43 SpO/DHB verfahren.
Die Durchführung eventuell anzusetzender Entscheidungsspiele (auch um den Auf- bzw. Abstieg) richtet sich nach § 44 Abs. 1 bis 3 SpO/DHB.
- 18.3 Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele im Jugendbereich entscheidet über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze der Punktstand. Sind Mannschaften punktgleich, so wird nach § 43 DHB/SpO verfahren. Abweichend § 43 SpO/DHB Abs. 1 c) wird bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz **ein** Entscheidungsspiel in neutraler Halle durchgeführt. Sollte nach zweimaliger Verlängerung keine Entscheidung gefallen sein, werden die Sieger durch 7-m-Werfen entsprechend dem Kommentar zur Regel 2:2 – Entscheidung durch 7-m-Werfen – ermittelt.
- 18.4 Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften und das erste Heimrecht bei zwei Mannschaften werden ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel, der Gewinner das dritte Spiel bestreiten.
- 18.5 Die Spielleitenden Stellen Jugend haben bei Abweichungen der Staffelgrößen das Recht, den Spielplan und den Austragungsmodus – auch kurzfristig – zu ändern.

19. Anwurfzeiten

- 19.1 Die Anwurfzeit im Erwachsenenbereich darf

- an Samstagen	nicht vor 16.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr
- an Sonntagen / Feiertagen	nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr
- an Werktagen	nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr

festgelegt werden.

19.2 Die Anwurfzeit im Jugendbereich darf

- an Samstagen nicht vor 15.00 Uhr und nicht nach 19.30 Uhr
- an Sonntagen / Feiertagen nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 16.00 Uhr
- an Werktagen nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 19.30 Uhr

festgelegt werden.

19.3 Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und Einverständnis beider Vereine kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.

19.4 Die Anwurfzeiten der letzten beiden Spieltage werden im Erwachsenenbereich für jede Staffel von der zuständigen Spielleitenden Stelle einheitlich festgelegt.

Die Anwurfzeiten für den letzten Spieltag der Jugend sind:

- a) weibliche Jugend A Sonntag 13:00 Uhr
- b) männliche Jugend B Sonntag 11:00 Uhr
- c) männliche Jugend A Sonntag 16:00 Uhr

19.5 Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

19.6 Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter die Kontrollen nach Regeln 4:7, 4:8, 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 (siehe hierzu Ziffer 11) und 81 SpO/DHB durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

19.7 Im Jugendbereich muss auf den Gastverein über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über die 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spieles zu nutzen. Die Regelung gilt auch für Gastvereine, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

20. Auf- und Abstiegsregelung für Frauen- und Männermannschaften

20.1 Die Meister der Oberliga Ostsee-Spree oder bei deren Verzicht, die Zweitplatzierten (Männer und Frauen) steigen in die 3. Liga auf.

20.2 Die Meister der Landesverbände oder deren Vertreter steigen in die Oberliga Ostsee-Spree auf. Benennt ein Landesverband keinen Aufsteiger, finden zur Ermittlung des Aufsteigers Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO/DHB zwischen den von den beiden anderen Landesverbänden benannten Mannschaften statt. Benennt einer dieser beteiligten Landesverbände auch keinen Aufsteiger, ist die durch den anderen Landesverband gemeldete Mannschaft Aufsteiger. Benennt auch dieser Landesverband keinen Aufsteiger, verbleibt der nach der gleitenden Skala „beste“ Absteiger in der Oberliga Ostsee-Spree.

20.3 Es steigen aus jeder Oberliga Ostsee-Spree-Staffel (Männer und Frauen) so viele Mannschaften ab, dass vor Aufnahme von Mannschaften der Bundesligen, die nicht die erforderliche Lizenz erhalten oder Mannschaften aus den Bundesligen oder der 3. Liga, die auf die dortige Teilnahme trotz sportlicher Qualifikation verzichten, sowie der Absteiger aus der 3. Liga und ohne Berücksichtigung des Aufsteigers aus der jeweiligen Staffel der Oberliga Ostsee-Spree in die 3. Liga bei den Männern die Zahl 12 und bei den Frauen die Zahl 10 erreicht wird.

Mannschaften, die während der laufenden Meisterschaftsrunde ausscheiden, sind Absteiger.

- 20.4 Mannschaften, die bis zum letzten Spieltag auf die weitere Spielklassenzugehörigkeit verzichtet haben, werden auf die Zahl der Absteiger ihrer Staffel angerechnet. Mannschaften, die bis 15.05. auf die weitere Zugehörigkeit zur Oberliga Ostsee-Spree verzichten, können – unter Berücksichtigung Punkt 19.2 Satz 1 - durch einen weiteren Aufsteiger ihres Landesverbandes ersetzt werden. Bei Verzicht nach dem 15.05. verringert sich die Gesamtzahl der Oberliga Ostsee-Spree-Vereine für das folgende Spieljahr entsprechend.
- 20.5 Für die Ermittlung der Aufsteiger in die Oberliga Ostsee-Spree sind die Landesverbände verantwortlich.

21. Auf- und Abstiegsregelung für die Jugendmannschaften

Nach Bildung der Oberligen Ostsee-Spree für den Jugendbereich gelten folgende Auf- und Abstiegsregelungen für die

21.1 Weibliche Jugend A und männliche Jugend B

- a) Die Meister der Oberligen Ostsee-Spree der weiblichen Jugend A und der männlichen Jugend B oder der von der Spielleitenden Stelle benannte Vertreter nehmen an den Spielen um die Deutsche Jugendmeisterschaft teil.
- b) Mannschaften, die während der laufenden Meisterschaftsrunde ausscheiden, sind Absteiger.
- c) Es steigen aus den zuvor genannten Oberligen jeweils vier Mannschaften ab, die vom jeweiligen Landesverband wieder für die Qualifikationsrunde zur Ermittlung der Aufsteiger gemeldet werden können.
- d) Die Aufsteiger (4) werden jeweils in einer Qualifikationsrunde ermittelt, zu der jeder Landesverband 2 Mannschaften melden kann.
- e) Für die Ermittlung der Aufsteiger in die Oberligen Ostsee-Spree der Jugendaltersklassen sind die Spielleitenden Stellen Jugend verantwortlich.

21.2 Männliche Jugend A

Die Regularien zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an der Qualifikation zur Deutschen Jugend-Bundesliga werden vor Saisonbeginn gesondert bekannt gegeben.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

22. Spielklassenbeitrag

Die Spielklassenbeiträge betragen

- für Männermannschaften	750,00 €
- für Frauenmannschaften	500,00 €
- für Mannschaften der A-Jugend	200,00 €
- für Mannschaften der B-Jugend	200,00 €

Der Spielklassenbeitrag ist beim HV Berlin am 01.07. eines jeden Jahres und beim HV Brandenburg sowie beim HV Mecklenburg-Vorpommern nach Rechnungslegung in einem Betrag fällig und auf das Konto des zuständigen Heimat-LV zu überweisen.

23. Eintrittsgelder

- 23.1 Es bleibt den Heimvereinen im Jugendbereich unbenommen, zur Deckung ihrer Kosten ein Eintrittsgeld zu erheben.
- 23.2 Freien Eintritt erhalten neben den am Spiel direkt beteiligten Personen (je Verein maximal 14 Spieler und 4 Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beauftragter Schiedsrichterbeobachter sowie ggf. Spielaufsicht) bis zu 5 Mitglieder des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind.
- 23.3 Gültige Mitarbeiter- und Schiedsrichterausweise des DHB und der Handballverbände Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern berechtigen zum freien Eintritt.

24. Abrechnung bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen

- 24.1 Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, über die nicht gemäß § 56 Absatz 6 RO/DHB zu entscheiden ist, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen.
- 24.2 Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.
- 24.3 Bei dem neu anzusetzenden Spiel sind im Erwachsenenbereich von den Einnahmen die Fahrtkosten des Gastvereins mit einer Pauschale von 1,00 €/km zu zahlen. Dem Heimverein werden 30 % der Bruttoeinnahme abzüglich der Mehrwertsteuer belassen, womit alle Vorbereitungskosten für das ausgefallene Spiel abgegolten sind. Im Jugendbereich gilt diese Regelung nur für Wiederholungsspiele.
- 24.4 Überschuss sowie Unterdeckung werden je zur Hälfte auf die beiden Vereine umgelegt.

25. Abrechnung bei Entscheidungs- / Ausscheidungsspielen

- 25.1 Bei Entscheidungsspielen in Hallen eines Heimvereins muss eine gesonderte Spielabrechnung erstellt werden, die der zuständigen Spielleitenden Stelle der Oberliga Ostsee-Spree innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel zuzuschicken ist.
- 25.2 Die Gesamteinnahmen, abzüglich Mehrwertsteuer, Hallenmiete (höchstens 10 % der Bruttoeinnahme), Kosten von Schiedsrichtern, Zeitnehmer und Sekretär werden gedrittelt aufgeteilt auf Heimverein, Gastverein und Oberliga Ostsee-Spree. Die Überweisung an den Gastverein und auf das angegebene Konto der Oberliga Ostsee-Spree hat innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel durch den Heimverein zu erfolgen. Ist eine Unterdeckung vorhanden, wird diese zu gleichen Teilen von beiden beteiligten Vereinen getragen.
- 25.3 Entscheidungsspiele in neutralen Hallen sind Veranstaltungen der Oberliga Ostsee-Spree, die die Veranstaltungskosten, außer den Kosten der Vereine, trägt. Die Einnahmen verbleiben der Oberliga Ostsee-Spree, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.

26. Schiedsrichterkosten-Ausgleich, Schiedsrichterbeobachter-Ausgleich (einschl. Coaches)

- 26.1 Im Erwachsenenbereich wird für die Kosten der Schiedsrichter sowie der Schiedsrichterbeobachter (einschl. Coaches) nach Rundenschluss ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen in der jeweiligen Staffel durchgeführt. Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung durch die Spielleitende Stelle auf das angegebene Konto der Oberliga Ostsee-Spree zu leisten. Erstattungen erfolgen von dort, wenn alle Nachforderungen der jeweiligen Staffel eingegangen sind.

- 26.2 Im Jugendbereich wird nur für die Kosten der Schiedsrichter nach Beendigung aller Spiele (einschließlich Entscheidungsspiele) ein Finanzausgleich in analoger Form des Erwachsenenbereichs durchgeführt.

V. Rechtliche Bestimmungen

27. Rechtliches Verfahren

Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen (vgl. §§ 34, 37-39, 42 RO/DHB) beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichts der Oberliga Ostsee-Spree

Wilfried Krüger
Mühlenweg 5
14727 Premnitz

einzu legen.

Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,00 Euro sowie des Auslagenvorschusses in Höhe von 150,00 Euro auf das Konto des Handball-Verbandes Brandenburg (siehe Anlage I) ist beizufügen.

Anlagen: Gebühren- und Geldbußkatalog
 Benennung der Spielleitenden Stellen
 Benennung der Ergebnismeldestelle
 Benennung des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts

Berlin, 30. April 2011

Oberliga Ostsee-Spree
gez. *Michael Kulus*
Vorsitzender der Spielkommission

Anlage I
zu den Durchführungsbestimmungen der OL Ostsee-Spree – Saison 2011/2012

Gebühren und Geldbußen

A. Gebühren

1. Spielverlegungsgebühr (incl. Verwaltungskostenpauschale)	
Männer und Frauen	75,00 €
Jugend	50,00 €
2. Verwaltungskostenpauschale (bei Bescheiden der Spielleitenden Stellen und Verwaltungsinstanzen)	25,00 €
3. Mahngebühr	10,00 €
4. Einsprüche	
a) Einspruchsgebühr	100,00 €
b) Auslagenvorschuss	150,00 €

B. Geldbußen (gemäß § 25 Absätze 1 und 4 RO/DHB)

1. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	
Männer und Frauen	200,00 €
Jugend	100,00 €
2. Schuldhaft verspätetes Antreten zum Spiel	50,00 €
3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs, der Spielaufsicht, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte	250,00 €
4. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft im Erwachsenenbereich	200,00 €
im Jugendbereich	100,00 €
5. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	50,00 €
6. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- und Abrechnungsformularen	15,00 €
7. Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen	25,00 €
8. Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse pro Spieltag	
Erwachsenenbereich	20,00 €
im Jugendbereich	10,00 €

9. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel je Ausweis Erwachsenenbereich im Jugendbereich	10,00 € 5,00 €
10. Nicht fristgerechte Vorlage des fehlenden Spielausweises	10,00 €
11. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	50,00 €
12. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausschieden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison	2-fache Höhe des Spielklassenbeitrages
13. Fehlen von Nummern auf der Spielkleidung je Nummer	5,00 €
14. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen	50,00 €
15. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielformulars	5,00 €
16. Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw. zuständige Verwaltungsinstanzen festgesetzt wurden	50,00 €
17. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Spielklassenbeiträge oder sonstigen Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung	50,00 €
18. Verweigerung der Unterschrift auf dem Schiedsrichterbericht	150,00 €
19. Unsportliches Verhalten des Hallensprechers	25,00 bis 250,00 €

Die Spielleitenden Stellen, die Verwaltungs- und Rechtsinstanzen haben Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des Oberliga Ostsee-Spree-Bereichs regelnden Bestimmungen des DHB und der Oberliga Ostsee-Spree (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.), soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden (siehe auch I, Ziffer 3).

Gebühren und Geldbußen sind auf das Konto der Oberliga Ostsee-Spree beim Handball-Verband Brandenburg e.V., Deutsche Kredit Bank Potsdam, BLZ: 120 300 00, Kto.-Nr.: 433 730, zu überweisen.

Anlage II
zu den Durchführungsbestimmungen der OL Ostsee-Spree – Saison 2011/2012

Spielleitende Stellen

Frauen:

Klaus Semler

Hausotterstraße 63
13409 Berlin
klaus.semler@web.de
Tel pr.: (030) 491 22 30
Fax pr.: (030) 491 22 30

Männer:

Lutz Glasewald

An der Schraube 12
03238 Finsterwalde
Lutz.Glasewald@eska-handball.de
Tel pr.: (03531) 71 87 87
Tel ge.: (0355) 22 72 6
Fax ge.: (0355) 79 08 08
Mobil: (0177) 321 79 83

LV-Schiedsrichterwart:

Hans-Elmar Franke

Ernst-Thälmann-Straße 135
16529 Falkenberg
Hans-Elmar-Franke@t-online.de
Tel pr.: (033458) 64 385
Fax pr.: (033458) 64 388
Mobil: (0172) 744 82 25

Ergebnismeldestelle:

Hans Joachim Scholz

Anton-Saefkow-Platz 3, Whg. 05/08
10369 Berlin
handball-scholz@gmx.net
Tel pr.: (030) 972 43 08
Fax pr.: (030) 976 09 516

Weibliche Jugend (weibl. A sowie männl. B)

Renate Wilschke

Wexstraße 32
10715 Berlin
wilschke-hvb@t-online.de
Tel. pr.: (030) 854 15 63
Fax pr.: (030) 854 73 41
Mobil: (0171) 7976513

Männliche Jugend (nur männl. A)

Fred Ernst

Heinrich-Heine Str 7
14806 Bad Belzig
Klinkengrund@aol.com
Mobil : (0177) 312 15 15

Vorsitzender des Verbandssportgerichts:

Wilfried Krüger

Mühlenweg 5
14727 Premnitz
Wilfriedkrueger-prem@t-online.de
Tel pr.: (03386) 28 23 17
Fax pr.: (03386) 20 09 39